

## Levern Strom

### Preisblatt für die Grundversorgung und Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz.

Stand: 15. November 2017, gültig ab 1. Januar 2018

#### Tarifpreise Strom

#### Ohne Schwachlastregelung

#### Mit Schwachlastregelung

	Netto	Brutto*	Netto	Brutto*
<b>Haushaltsbedarf und landwirtschaftlicher Bedarf</b>				
Arbeitspreis Cent/kWh	22,10	26,30	21,60	25,70
Schwachlast-Arbeitspreis Cent/kWh			17,12	20,37
Grundpreis Euro/Jahr	78,00	92,82	84,00	99,96
<b>Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf</b>				
Arbeitspreis Cent/kWh	22,10	26,30	21,60	25,70
Schwachlast-Arbeitspreis Cent/kWh			17,12	20,37
Grundpreis Euro/Jahr	156,00	185,64	162,00	192,78
<b>Verrechnungspreis sonstige Geräte</b>				
Stromwandlersatz Euro/Jahr	36,00	42,84	36,00	42,84
Tarifschaltung Euro/Jahr			30,00	35,70

\* Werte sind aus Übersichtlichkeitsgründen z. T. gerundet; das Stromentgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer zum Rechnungsbetrag

Unser Preisblatt für Jahresverbrauchsmengen unter 150 kWh (Mindermengenabnahme ohne festen Leistungspreis) finden Sie im Internet unter [www.eg-levern.de](http://www.eg-levern.de).

## Levern Strom (Grundversorgung)

### Wie setzt sich unser Preis (Arbeitspreis Cent/kWh ohne Schwachlastregelung) ab 1. Januar 2018 zusammen?

	€/Jahr	ct/kWh
<b>1. Allgemeiner Preis der Grundversorgung</b>		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		26,30
Grundpreis pro Jahr	92,82	
<b>2. In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt</b>		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		22,10
Grundpreis pro Jahr	78,00	
<b>3. Hierin enthalten sind folgende gesetzliche Preisbestandteile**</b>		
Stromsteuer		2,05
Konzessionsabgabe		1,32
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		6,792
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,345
Umlage nach §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,37
Umlage nach §17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,037
Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,011
<b>4. Als Entgelte der Westnetz GmbH fließen ein</b>		
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		5,05
Grundpreis pro Jahr	54,75	
Messstellenbetrieb, Ablesung und Abrechnung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	11,78	
<b>5. Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>		
	66,53	15,975
<b>6. Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge)</b>		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		6,125
Grundpreis pro Jahr	11,47	

\*\* nähere Informationen zu den einzelnen Preisbestandteilen finden Sie im Internet unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

## Information über Strompreise für Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft und Sonstiges:

Allgemeiner Preis der Grundversorgung für Haushalts-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und sonstige Kunden für die Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung im Grundversorgungsgebiet der Elektrizitätsgesellschaft Levern eG [gültig ab 01. Januar 2018](#).

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an uns (Kontakt siehe oben) oder unseren Kundenservice telefonisch unter: [0591 91200120](tel:059191200120) oder per E-Mail [kundenservice-levern@stadtwerke-lingen.de](mailto:kundenservice-levern@stadtwerke-lingen.de) gerichtet werden.

Die Elektrizitätsgesellschaft Levern eG bietet die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zu den umseitig aufgeführten Allgemeinen Preisen an. Grundlage der Versorgung zu diesen allgemeinen Preisen ist die Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushalts-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und sonstigen Kunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch die Verordnung zur transparenten Ausweisung staatlich gesetzter oder regulierter Preisbestandteile in der Stromversorgung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I 2014 S. 1631), inkl. der ergänzenden Bedingungen der Elektrizitätsgesellschaft Levern eG.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Kunde und über Streitbeilegungsverfahren für den Bereich Elektrizität zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen

Verbraucherservice: Postfach 8001 / 53105 Bonn

Telefon: Mo.-Fr. von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr: 030 22480 500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 10 ct/min, Mobilfunkpreise ca. 42 ct/min)

Telefax: 030 22480 323

E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon: 030 2757240 0

Telefax: 030 2757240 69

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

## Erläuterungen:

### 1. Entgelt

1.1. Das Entgelt (netto) setzt sich aus dem Verbrauchspreis und einem Grundpreis pro Zähler zusammen. Der Verbrauch bzw. der Gesamtverbrauch im Abrechnungszeitraum (bei Zweitarifzähler durch Addition der kWh je Zählwerk) entscheidet über die relevanten Verbrauchs- und Grundpreise. Als Mengeneinheit für die Verbrauchspreise gilt die Kilowattstunde (kWh). Das Verbrauchsentgelt ergibt sich aus dem Verbrauchspreis (netto), multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh). Bei der Schwachlastregelung wird der Schwachlast-Verbrauchspreis (netto), multipliziert mit dem Schwachlastverbrauch (in kWh), hinzuaddiert; der im vorigen Satz genannte Verbrauch ist in diesem Fall der Verbrauch außerhalb der Schwachlastzeiten. Im Grundpreis sind die Entgelte für Messung (Messstellenbetrieb und Messung), Abrechnung und Inkasso enthalten. Sollte der Messstellenbetrieb und/oder die Messung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, dann verringern sich die entsprechenden Grundpreise um die von dem örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Kosten für dieselben Dienstleistungen.

1.2. Im Entgelt (netto) enthalten sind der Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt sowie die Kosten für die Abrechnung der Netznutzung. Im Entgelt (netto) sind die folgenden staatlichen Belastungen enthalten:

- Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)
- Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung
- Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes
- Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten
- Konzessionsabgabe (Wegentzungsentgelt an Gemeinden).

Das Entgelt (netto) versteht sich einschließlich der Stromsteuer (zzt. 2,05 ct/kWh). Das Entgelt (netto) wird um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zzt. 19 % erhöht.

1.3. Die angegebenen Bruttopreise sind aus Übersichtlichkeitsgründen teilweise gerundet.

### 2. Schwachlastregelung

2.1. Die Schwachlastregelung wird bei entsprechend vorhandenen Mess- und Schalteinrichtungen angewandt.

2.2. Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr. Sie wird vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Die Elektrizitätsgesellschaft Levern eG teilt dem Kunden diese Änderung mit.

2.3. Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlast-Verbrauch) wird durch einen Zweitarifzähler gesondert gemessen. Die Umschaltung erfolgt durch Schaltuhr oder Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

2.4. Diese Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung.

### 3. Bedarfsarten

Grundsätzlich wird der gesamte Strombezug des Kunden durch den örtlichen Netzbetreiber einer Bedarfsart zugeordnet und dem jeweiligen Lieferant mitgeteilt. In aller Regel erfolgen die Zuordnungen wie folgt:

3.1. Haushaltsbedarf: Der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt natürlicher Personen für private Zwecke. Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z.B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbädern, Garagen und dergleichen).

3.2. Gewerblicher, beruflicher, landwirtschaftlicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Bezug an elektrischer Energie, der nicht Haushaltsbedarf ist.

Die [Stromkennzeichnung \(Energimix\)](#) finden Sie im Internet unter: [www.eg-levern.de](http://www.eg-levern.de)

Elektrizitätsgesellschaft Levern eG

Osterland 2

Stemwede-Levern

Tel. 05745 300082

Fax 05745 300083

E-Mail: [e-gesellschaft@t-online.de](mailto:e-gesellschaft@t-online.de)